



## Festsetzen lärmarmen Abflugverfahren (sog. 'aktiver Schallschutz') in Lärmschutzbereichen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

01.03.2021 19:30

Von DSB-Walter@t-online.de <DSB-Walter@t-online.de>  
An Dr. Reiner Haseloff, Bundesratspräsident <bundesrat@bundesrat.de> und 158 weitere  
Empfänger

1 Anhang - 371,5 KB

■ Lärmverteilung 1971 vs. 2020.pdf

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Dr. Reiner Haseloff  
Leipziger Straße 3-4

10117 Berlin

1. März 2021

### **Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im 19. Deutschen Bundestag Festsetzen lärmarmen Abflugverfahren (aktiver Schallschutz) in Lärmschutzbereichen Private Anfrage**

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beziehe mich auf die Bundesrat-Drucksache 550/15 vom 17.11.2015 und auf mein Schreiben vom 06. Februar 2021.

Um den einheitlichen Fortbestand bisheriger legislativer Bundes-Schutzbefohlenheit in Lärmschutzbereichen für die Bevölkerung an allen deutschen Flughäfen sicher zu stellen, besteht das Begehren, den **(besseren) Schutz gegen Fluglärm** noch einmal auf die Tagesordnung des Bundesrates nehmen zu lassen, diesmal unter dem Artikel:

### **Festsetzen regulärer lärmarmen Abflugverfahren in Lärmschutzbereichen, § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

vor folgendem Hintergrund:

Während der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beantragte eine Initiative benachbarter Bundesländer in der Länderkammer den „*Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm*“. Der Tenor dieses Gesetzentwurfes bezieht sich (Artikel 1) auf Gesetzesbeschlüsse des Bundestages zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 10. Mai 2007 sowie (Artikel 2) auf Änderung der Luftverkehrsordnung.

In Statements der Antragsteller wird unter dem Anspruch „*Fluglärm generell zu reduzieren*“ unmissverständlich darauf hingewiesen, dass

1. „*nicht nur auf die Vermeidung von unzumutbaren Fluglärm hinzuwirken*“ ist und es
2. „*eine Berücksichtigung von Fluglärmbelangen auch unterhalb der bisherigen Schwelle der Unzumutbarkeit gäbe*“.

Vorgenannte Statements zielen augenscheinlich auf bereits getroffene Maßnahmen an einem deutschen Verkehrsflughafen: Der heftig umstrittene Flughafen-Ausbau von einem der drei Antragsteller führt unter Missachtung des Primärschutzes bereits aktuell zu unzumutbarem Fluglärm am Flughafen. Darüber hinaus nehmen prognostizierte Verkehrszahlen intensives Verlärmern einer gesamten Region billigend in Kauf (siehe Anhang).

Nach diesseits vorliegendem Recherche-Ergebnis stand das **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** speziell die **Novelle zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen** noch nicht als Tagesordnungspunkt auf der Agenda einer Plenartagung des Bundesrates:

Vorschlag und Begründung siehe S. 3 ff.

Mit freundlichen Grüßen  
Horst H. Walter

## Artikel

### **Festsetzen regulärer lärmarmen Abflugverfahren in Lärmschutzbereichen, § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

Die letzte Fassung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmSchG) § 4 Festsetzen von Lärmschutzbereichen vom 31. Oktober 2007 durchläuft im 19. Deutschen Bundestag eine weitere Novelle. Per Petition wird begehrt, dass der Deutsche Bundestag Rechtsicherheit in Form einer Klarstellung zum aktiven Schallschutz (= *lärmgeminderte Abflugverfahren*) beschließen möge als Äquivalent zum umfassenden Regelwerk des passiven Schallschutzes (= *Schallminderungsmaßnahmen am Boden*):

#### **Bisherige Fassung:**

FluglärmSchG § 4 Absatz 2

„Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, dass sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen“.

#### **Per Petition beehrte Fassung:**

FluglärmSchG § 4 Absatz 2

„Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung *unter Berücksichtigung des aktiven Schallschutzes\*) im urbanen Umfeld des Verkehrsflughafens*. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, dass sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen“.

\*) alternativ: ... *unter Berücksichtigung ,von lärmarmen Abflugverfahren‘*

## Begründung

Primärer Schutz gegen Fluglärm an und um Verkehrsflughäfen ging ursprünglich von sogenannten lärmmindernden Abflugverfahren (umgangssprachlich: aktiver Schallschutz)



aus: Es wurden Navigationstechniken entwickelt und eingeführt, die im urbanen Umfeld von Verkehrsflughäfen maximal große Abstände zu Siedlungen ermöglichten. Entsprechende Radarführungsstrecken kamen Anfang der 1950er Jahre zum Einsatz. Schwerpunkt lag auf ausgetüftelt konstruierte Abflugverfahren:

*Es ist als ein Verstoß gegen gute Sitten einklagbar, wenn ein etablierter technischer Fortschritt – zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch vermeidbaren Fluglärm – an deutschen Flughäfen grundsätzlich diametralen Interessen geopfert werden dürfte.*

***Von einem Bundesgesetz mit verpflichtender Festsetzung von Lärmschutzbereichen wird der einheitliche Schutz gegen Fluglärm an allen deutschen Verkehrsflughäfen erwartet. Bestehende Unklarheiten erfordern Maßnahmen mit dem Ziel, entsprechende Rechtsicherheit festzusetzen.***

#### **Bisherige Bilanz:**

Ein umstrittenes Abflugverfahren unter Missachtung vermeidbaren Fluglärms wurde an einem Verkehrsflughafen bereits 2013 und 2019 richterliche gerügt mit „*willkürlich*“ und „*unzumutbar laut*“.

Verteiler BBC: Mitglieder des Bundesrates